

Bekanntmachung

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Gewerbefläche Edelsfeld „Nordöstlicher Ortsrand“ mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Edelsfeld hat in der Sitzung vom 08. Mai 2018 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das Gebiet „Gewerbefläche Edelsfeld, Nordöstlicher Ortsrand“ beschlossen und in der Sitzung vom 08.05.2018 den Vorentwurf in der Fassung vom 08.05.2018 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des verbindlichen Bauleitplanes umfasst die Fl.Nrn. 275/1, 275/2, 277/1, Teilfl. 277, 276/1, 276, 278, 335/4 der Gemarkung Edelsfeld.

Er hat eine Gesamtfläche von ca. 1,72 ha.

Die Fläche wird derzeit bereits gewerblich bzw. im Norden landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist von folgenden Flurnummern bzw. deren Teilflächen umgrenzt:

im Norden Flurstück-Nr. 275,
im Westen Flurstück Nr. 270/2 (Sigraser Straße),
im Süden Flurstück-Nrn. 42, 40/1,
im Osten die Flurstück-Nrn. 279 und 280.

Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da die geplante Nutzung als Gewerbegebiet von den dargestellten Nutzungen abweichen:

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan1 (FNP) als „MD“ und „BEDEUTENDES GRÜNLAND (in Tälern und Mulden und/oder extensiv genutzt), EXTENSIV NUTZEN“ dargestellt.

Der Vorentwurf ist durch das Ingenieurbüro Renner + Hartmann Consult GmbH, Marienstr. 6, 92224 Amberg ausgearbeitet worden.

Der **Vorentwurf der Planung**, einschließlich Umweltbericht kann in der Zeit

vom 13. November 2018 bis 17. Dezember 2018

im Rathaus der Gemeinde Edelsfeld während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch online unter https://www.edelsfeld.de/page_1_6.php eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert, innerhalb der genannten Frist ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können; ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit in ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Edelsfeld, 05.11.2018
GEMEINDE EDELSFELD



Hans-Jürgen Strehl
1. Bürgermeister